

Oö. Umwelthanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UAnw-2018-533431/1-Don

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 2. Jänner 2019

zu GZ: Verf-2012-116503/34-Tu

Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 Entwurf – Begutachtungsverfahren

Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden soll (Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019), GZ: Verf-2012-116503/34-Tu, strebt einerseits Schritte zur Umsetzung der Aarhus-Konvention (AK) in nationales Recht an, andererseits ist es erklärtes Ziel, Bestrebungen zur Deregulierung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahrensabläufen voranzutreiben.

Innerhalb der Begutachtungsfrist nimmt die Oö. Umwelthanwaltschaft zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

A. Umsetzung der Aarhus-Konvention und Einschränkung der Rechte der Oö. Umwelthanwaltschaft

Neben neuen Regelungen über einen beschränkten Zugang der Öffentlichkeit, vertreten allein durch nach Landesrecht anerkannte NGOs (vgl. § 39a Zuerkennung von Beteiligten- und Beschwerderechten an Umweltorganisationen), zu naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend europarechtlich geschützte Arten und Lebensräume ausschließlich in ausgewiesenen Europaschutzgebieten, enthält der Novellenentwurf die Beschränkung der Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft auf landesrechtliche Naturschutzgagenden des Biotop- und Landschaftsschutzes, mit einer generellen Ausnahme des Artenschutzes.

Nur mehr Naturschutzorganisationen sollen künftig bei europarechtlich geschützten Arten mitreden dürfen; nicht jedoch im Artenschutzverfahren selbst. Einzig die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht wird ihnen zugestanden.

Überdies besteht keinerlei Antragsrecht auf die Durchführung eines Verfahrens für ein NVP-Verfahren (fehlende Möglichkeit eines Antrags eines NVP-Feststellungsverfahrens).

Die Oö. Umweltschutzbehörde soll somit hinkünftig in vielen wichtigen Bereichen ihre Parteistellung verlieren, die Umweltorganisationen werden hingegen durch die Beteiligungsrechte hinsichtlich ihrer Ressourcen überfordert, sodass sich letztendlich keine Stimme für die Natur erhebt und keine Kontrolle stattfindet.

Durch gezielten Ausschluss von Parteien aus den Verfahren werden konsensuale Lösungen bewusst vermieden und Verzögerungen, die sich durch in Folge eingebrachter Beschwerden ergeben, geradezu provoziert.

Diese Intentionen sieht die Oö. Umweltschutzbehörde äußerst kritisch, zumal hier bewusst der Weg des Interessenausgleichs im Verfahren verlassen wird und in Hinkunft in vielen Verfahren von niemandem mehr der effektive Schutz von Natur und Landschaft zur Bewahrung der Lebensgrundlagen für uns und unsere zukünftigen Generationen wahrgenommen werden kann:

Für EU-rechtlich relevante Arten und Biotop außerhalb von ausgewiesenen Europaschutzgebieten und Arten, die dem (rein) landesrechtlichen Schutzregime unterliegen, ist zukünftig keinerlei Mitwirkung von Beteiligten oder Parteien in einem Artenschutzverfahren vorgesehen. Dieses von außen intransparente Handeln oder eben Nicht-Handeln der Behörde steht im Widerspruch zu der in Leitbildern von Landesstellen betonten wesentlichen Bedeutung einer hohen Informationskultur, nach innen wie nach außen.

Es geht hier nicht darum, dass der Behörde zu misstrauen wäre. Ganz und gar nicht.

Es geht aber schon darum, dass der Öffentlichkeit oder einer institutionalisierten Vertretung derselben, wie etwa der Oö. Umweltschutzbehörde, die Möglichkeit gegeben wird, in verfahrensrechtlich geordneter Art und Weise und mit entsprechender Begründung an die Behörde heranzutreten und dass dieses Anbringen in einer transparenten Art und Weise auch behördlich behandelt und darüber entschieden wird. Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass es am Gutdünken einer Behörde oder am Zufall läge, ob und wie begründete Anbringen behandelt werden, sondern es besteht ein Recht der Öffentlichkeit, dass Anbringen auch im Artenschutz transparent und rechtlich überprüfbar abgehandelt werden.

Dazu dient u.a. das Instrument des Feststellungsantrags im Arten- und Biotopschutz, welcher im Oö. Naturschutzrecht fehlt. Dazu dient auch die Mitwirkung der Oö. Umweltschutzbehörde im Artenschutzverfahren auf Basis der Oö. Artenschutzverordnung, welche im Zuge der vorliegenden Novelle ersatzlos gestrichen werden soll. Ein Verweis auf die Möglichkeit der Beschwerde im Rahmen der Umwelthaftung ist hierbei unzureichend, denn damit würde sich die Behörde auf Grund der Beweislastumkehrung möglicher Beweisführungen auf Kosten der Beschwerdeführer „entledigen“ und nähme einen Umweltschaden in Kauf, der durch proaktives Handeln der Behörde im Vorfeld zu verhindern gewesen wäre.

Das Umwelthaftungsgesetz als „Auffangtatbestand“ für eine unterlassene oder nicht korrekt durchgeführte Naturverträglichkeitsprüfung heranzuziehen, setzt (potentiell) NVP-pflichtige Vorhaben nicht nur der Rechtsunsicherheit und nachträglichen (Sanierungs-)Kosten aus, sondern kann letztlich auch Haftungsansprüche nach sich ziehen. Umweltorganisationen ihre „Kontrollfunktion“ lediglich auf Basis von Beteiligtenrechten im Verfahren unter Drohung der Präklusion und Reduktion – im Falle des Falles – auf ein (nachträgliches) Beschwerderecht zuzusprechen, erscheint als eine rechtlich sehr unausgeglichene Lösung. Dahingehend sollten jüngste höchstgerichtliche Entscheide eine Warnung sein.

Es ist die Rolle der Umweltschutzbehörde, behördliches Handeln kritisch, jedoch immer konstruktiv zu begleiten und weniger die Rolle eines „Kontrollorgans“ als jene einer konstruktiven Interessensvertretung für Umwelt und Natur im Verfahren und bei Missständen einzunehmen. Wenn nun Umweltorganisationen die alleinige Last der Funktion eines „behördlichen Kontrollorgans“ in

Europaschutzagenden übertragen werden soll, übersieht man, dass ihnen die entsprechenden Ressourcen fehlen, um von sich aus taugliche Lösungen einzubringen und fachlich konstruktive Beiträge zu leisten. Daher zielt der Vorschlag der Oö. Umweltschutzkommission aus 2017 (Wagner, E., S. Fasching und W. Bergthaler (2017): Grundlagenstudie zur Aarhus Konvention – Umweltschutzkommissionen als Instrument der Umsetzung fairer, rechtssicherer und effektiver Umweltverfahren. Institut für Umweltrecht, JKU Linz) auch auf die Verschränkung der Systeme der Umweltschutzkommission und der Aarhus-Beteiligung für die Öffentlichkeit ab.

Für eine effiziente Verfahrensabwicklung – die sicherlich im Interesse des Gesetzgebers stehen muss – ist ein im Naturschutzgesetz verankerter, rechtlich verbindlicher Auftrag einer geregelten Hilfestellung durch die Oö. Umweltschutzkommission unabdingbar. Dies wird im nachfolgenden Abschnitt ausführlicher dargelegt.

Eine Umsetzung nach Art 9 Abs 3 AK in sonstigen Verfahren (z.B. Verordnungserlassverfahren, Strafverfahren) fehlt gänzlich.

Es geht also nicht um eine bestimmte Art der Entscheidung oder zusätzliche Bürokratismen, sondern um eine geordnete, transparente und überprüfbare Abhandlung berechtigter und begründeter Anbringen in naturschutzrechtlichen Fragen.

Zusammenführung der Umsetzungspflichten aus der Aarhus Konvention und der Einbindung der Umweltschutzkommission als Option zur Gestaltung fairer, effektiver und rechtssicherer Umweltverfahren

Die Oö. Umweltschutzkommission hat bereits 2017 eine juristische Studie in Auftrag gegeben, die eine europarechtlich gedeckte Zusammenführung der Forderungen der Aarhus-Konvention und der Umweltschutzkommission aufzeigt und konkrete Vorschläge für die legislative Umsetzung macht (Wagner, E., S. Fasching und W. Bergthaler (2017): Grundlagenstudie zur Aarhus Konvention – Umweltschutzkommissionen als Instrument der Umsetzung fairer, rechtssicherer und effektiver Umweltverfahren. Institut für Umweltrecht, JKU Linz).

Die vorliegende Untersuchung zeigt auf Basis der bislang erfolgten Umsetzungsdiskussion in der umweltwissenschaftlichen Literatur und der einschlägigen Rsp des EuGH auf, inwiefern im Rahmen der Umsetzungspflichten aus der Aarhus Konvention - insbesondere jener der Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus Konvention - die Einbindung der Umweltschutzkommissionen der Länder als Option zur Gestaltung fairer, effektiver und rechtssicherer Umweltverfahren genutzt werden kann.

Charakterisierung:

- Parteistellung mit besonderer Informationsverantwortung gegenüber der Öffentlichkeit für Umweltschutzanwälte im behördlichen Ermittlungsverfahren.
- Keine Parteistellung für NGOs im erstinstanzlichen Verfahren, aber nachträgliches Überprüfungsrecht der Behördenentscheidung durch NGOs möglich (Vorbild: § 3 Abs 7 und § 3 Abs 7a UVP-G)

Mehrwert: Die Umweltschutzkommission (UA) als Clearingstelle für die Interessen von NGOs und BI im erstinstanzlichen Verfahren. Erwartet werden verfahrensbeschleunigende Effekte durch Beilegung der im Verfahren gegebenen Interessensgegensätze.

Mit dieser Regelung soll keine „Mediatisierung“ der Rechte von NGOs und BIs erfolgen. Diese bleiben rechtsmittellegitimiert und sind durch Erklärungen der UA im Behördenverfahren weder präkludiert noch auf sonstige Weise gebunden. Die Parteistellung der UA mit Informationsverantwortung bietet aber die Möglichkeit, vorausschauend Interessenskonflikte zu identifizieren und Lösungsmöglichkeiten auszuloten, die allenfalls eine spätere Auseinandersetzung ersparen. Die Umweltschutzkommission entlastet somit das Verfahren, weil außerhalb der behördlichen Verfahrensschritte ein Forum eröffnet wird, in dem Einigungen forciert werden.

- Der Einigungsversuch durch die Umwelthanwaltschaft binnen offener Rechtsmittelfrist eröffnet zusätzliche Lösungsvarianten von Konflikten, die vor Behördenentscheidung nicht möglich waren.
- Durch diesen Entwurf sollen auch die Rechte der Einzelnen – in Anpassung an die Aarhus-Konvention - erweitert werden: Der Einzelne ist Teil der Öffentlichkeit und als Teil der betroffene Öffentlichkeit – im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 28.4.2017 über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Rz 48ff, 53f) – in Art 9 Abs 2 AK manifestiert. Sofern ihnen nicht ohnedies bereits Parteistellung nach den Materiengesetzen eingeräumt ist, können sie sämtliche Rechte nach dem nachstehenden Gesetzesentwurf unter Berufung auf eine drohende Gesundheits- oder Eigentumsgefährdung geltend machen und ausüben. Das gilt auch für umweltspezifische Rechte, wie etwa bestimmte Nutzungsrechte oder aber der grundrechtlich gebotene Schutz vor schweren Umweltbelästigungen.
- Eine darüberhinausgehende Beteiligung iSe actio popularis entspricht nicht der österreichischen Rechtstradition und wird von der Aarhus Konvention weder in Art 9 Abs 2 noch in Art 9 Abs 3 gefordert (Rz 72, Rz 106)

Der vorgeschlagene Entwurf bietet das Potential, den Vollzug zu entlasten, indem Einigungsversuche außerhalb des Rechtsmittelverfahrens ermöglicht werden. Behörden und Gerichte werden entlastet, da die Umwelthanwaltschaft Anlaufstelle für im Verfahren divergierende Umweltinteressen ist. Es kommt zur Entlastung der Behörde in Hinblick auf Parteienverkehr, Beschwerden, Anregungen, etc.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft hält daher folgende Adaptierungen des Novellenentwurfs für notwendig:

- Beibehaltung der **Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft im Artenschutzverfahren:**

§ 39 Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft
Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß den §§ 14, **24 Abs 3 und 25 Abs 5**, sowie gemäß **§ 29 und § 31** Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996.“
- Schaffung der **Möglichkeit eines NVP-Feststellungsverfahrens** für europarechtlich geschützte Arten und Biotope
- Eine Umsetzung der **Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art 9 Abs 3 AK** in sonstigen Verfahren (z.B. Verordnungserlassverfahren, Strafverfahren)
- **Umsetzung der Vorschläge der Studie „Wagner, E., S. Fasching und W. Bergthaler (2017): Grundlagenstudie zur Aarhus Konvention – Umwelthanwaltschaften als Instrument der Umsetzung fairer, rechtssicherer und effektiver Umweltverfahren. Institut für Umweltrecht, JKU Linz“**

B. Einschränkung und Änderungen bewilligungspflichtiger Vorhaben

Der vorliegende Entwurf führt – neben den Regelungen über die Einräumung einer Verfahrensbeteiligung und von Rechtsmittelbefugnissen für bestimmte Umweltorganisationen in näher festgelegten Verfahren und die Parteienrechte der Oö. Umweltschutzkommission – zu substantiellen Änderungen mit der Einschränkung der Bewilligungspflicht für Forststraßen, des Entfalls der Bewilligungspflicht von größeren Entwässerungen und des Ersatzes der (generellen) Eingriffsregelung im Uferschutzbereich von Seen und Fließgewässern durch die Festlegung von konkreten bewilligungs- und anzeigepflichtigen Vorhaben.

Diese Intentionen sieht die Oö. Umweltschutzkommission sehr kritisch, zumal in Zukunft in vielen Verfahren niemand mehr den effektiven Schutz von Natur und Landschaft zur Bewahrung der Lebensgrundlagen für uns und unsere zukünftigen Generationen wahrnehmen kann.

Zu den geplanten Änderungen darf im Einzelnen Folgendes ausgeführt werden:

Einschränkung der Bewilligungspflicht von Forststraßen § 5 Z 2

Die Forststraßenbilanz 2017 des Landes Oberösterreich weist für 95 bearbeitete Projekte eine Gesamtlänge von 107 km und eine Jahresbausumme von € 1,330.000,- auf. Die aufgewendeten Förderungsmittel (EU, Bund, Land) schlagen 2017 mit 889.000,- Euro zu Buche. Für die in diesem Jahr kollaudierten Projekte mit einer Gesamtlänge von 27 km werden 396 ha neu erschlossene Waldflächen angeführt. Angesichts der Tatsache, dass tendenziell bisher schwer erschließbare Gebiete mit eher hohem Natürlichkeitsgrad betroffen sind – denn die anderen Bereiche wurden in der Vergangenheit zumeist vorrangig erschlossen – lässt dies den Schluss zu, dass die Neuerschließungen vorrangig in naturräumlich und landschaftlich sensiblen Bereichen stattfinden. Als Indikator dafür mögen beantragte Erschließungsprojekte in jenen Bereichen zwischen dem Nationalpark Oö. Kalkalpen, dem Nationalpark Gesäuse und dem Wildnisgebiet Dürrenstein dienen, die im Rahmen des ECONNECT-Programms oder im Projekt „Netzwerk Naturwald“ als Verbindungs- und Trittsteinbiotope mit hoher ökologischer Bedeutung identifiziert wurden.

Mit ECONNECT wurde bereits 2008-2011 der Grundstein für den ökologischen Verbund in der Region um den Nationalpark Kalkalpen gelegt. Die Homepage des Nationalparks Oö. Kalkalpen führt dazu aus:

„Ökologischer Verbund ist ein Schlüsselthema für eine erfolgreiche Naturschutzpolitik, der in allen Alpenländern und –regionen in die Tat umgesetzt werden muss, um in Zeiten des Klimawandels auch einen alpenweiten Verbund und die großräumige Anbindung an umgebende Berggebiete und Landschaften zu erreichen.“ [...] Durch den aktuellen Klimawandel, konkret mit dem Anstieg der Temperatur, sind auch die Schutzgebiete vom Verlust von Arten massiv betroffen. Entscheidend dabei ist die Möglichkeit der Arten in geeignete Lebensräume „auszuwandern“ bzw. neu zu erschließen. In dieser Hinsicht sind Lebensraumkorridore zum Schutz unserer heimischen Arten eine aktuell hoch dringliche und zugleich effiziente Naturschutzstrategie.“

Die Selbsteinschätzung des Landesforstdienstes über den technischen Erschließungsgrad (siehe Homepage) ist klar: „Somit ist der Wald in unserem Bundesland bereits gut erschlossen, die Experten der Abt. Land- und Forstwirtschaft schätzen, dass noch rund 1000 Kilometer fehlen.“

Die ca. 5.000 km² große Waldfläche Oberösterreichs wird bereits jetzt von 16.000 km LKW-befahrbaren Forststraßen und 20.000 km Traktorwegen durchschnitten.

„Derzeit werden in Oberösterreich jährlich rund 80 Kilometer Forststraßen neu errichtet.“ Jetzt sollen gerade die noch verbliebenen, sensiblen Rest- und Randbereiche für eine intensive, forstliche Nutzung erschlossen - und damit ausgewiesene Rückzugsräume und naturnahe Trittsteinbiotope ohne naturschutzrechtliche Bewilligung preisgegeben - werden.

Mit der Änderung des § 5 Z 2 werden naturschutzrechtliche Bewilligungen von Forststraßen zwar nominell nicht völlig abgeschafft, die Bewilligung der Neuanlage, Umlegung und Verbreiterung von Forststraßen „in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen“ wird de facto jedoch nie zur Anwendung kommen, weil diese Biotopflächen in Oberösterreich in äußerst geringen, und hier meist von Straßentrassen selten tangierten Bereichen vorkommen oder diese Bereiche bereits erschlossen sind.

Die Bewilligungspflicht für Forststraßen „in solchen Waldgebieten, die wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung in einer Verordnung der Oö. Landesregierung ausgewiesen sind“ bleibt der Entwurf schuldig, da bis dato keinerlei Entwurf einer derartigen Verordnung vorliegt. Bis zum Vorliegen der Verordnung bleiben Forststraßen in diesen naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Bereichen daher bewilligungsfrei, was so vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist es daher unerlässlich, dass vor Beschluss etwaiger Änderungen über die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht von Forststraßen der dazugehörige Verordnungsentwurf vorliegt. Durch diesen sollten die im Windmasterplan erfassten sensiblen Waldgebiete als jene Zonen ausgewiesen werden, in denen auch weiterhin eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht für Forststraßen besteht. Denn bereits bei der vom Naturschutzressort im Rahmen des Windmasterplans ausgearbeiteten Karte wurden diese Waldgebiete als landschaftlich und ökologisch sensible Bereiche ausgewiesen. Weshalb sollte diese zutreffende Expertise nicht auch die Grundlage für eine andere Form der Nutzung sein?

Dies umso mehr, als Österreich bis dato die Übernahme von EU-rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Arten- und Biotopschutz in das Forstrecht unter Verweis auf den Schutz im Rahmen der Naturschutzgesetze der Länder unterlassen hat. Es wurde wiederholt auch wissenschaftlich belegt und ausgeführt, dass das österreichische Forstrecht hinsichtlich FFH- und VS-RL nicht EU-konform ist. Dieser Umstand wird durch die geplante Novelle zum Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz noch verstärkt.

Wir verweisen nachdrücklich auf die Tatsache, dass sich die noch nicht erschlossenen Waldbereiche in technisch eher schwierigen, naturschutzfachlich hochwertigen und landschaftlich überaus reizvollen Bereichen befinden, und dass gerade in diesen Bereichen Naturhaushalt, Biotope, Arten und Landschaftsbild des besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfen - gerade in diesen Bereichen soll jedoch dieser Schutz ex lege entzogen werden.

Der Umstand, dass der Landesforstdienst den Großteil der zu errichtenden Forstwege technisch plant, forsttechnisch und forstfachlich im Verfahren beurteilt, die Förderungen abwickelt und nun auch im Regelfall die naturschutzfachlichen Aspekte abdecken soll, widerspricht der Transparenz und der Überprüfbarkeit öffentlichen Handelns und entzieht sich weitgehend jeglicher Kontrolle.

Hinzuzufügen ist, dass es aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde nicht nachvollziehbar ist, warum faunistische Schutzgüter, wie insbesondere störungsanfällige Großvogelarten an ihren Brutplätzen, offensichtlich gar nicht mehr in Bewilligungsverfahren für Forststraßen berücksichtigt werden sollen, weil sohin für die Mehrzahl der Forststraßenprojekte eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht entfällt.

BirdLife schätzt, dass von dieser Gesetzeslücke ca. 70 x Schwarzstorch, 150 x Uhu, 300 x Wespenbussard, 40 x Wanderfalke, 20 x Rotmilan - jeweils Paare/Horste - sowie zahlreiche Graureiherkolonien und hochsensible, ungezählte Brutplätze von Auer-, Birk- und Haselhuhn betroffen sein werden.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hält daher folgende Adaptierungen des Novellenentwurfs für notwendig:

Generelle Bewilligungspflicht für Forststraßen in den Waldschutzzonen des Windmasterplans und „Important Bird Areas (IBA)“

Neben der Bewilligung der Neuanlage, der Umlegung und Verbreiterung von Forststraßen „in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Trauben-eichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen“ ist eine Bewilligung in jenen Zonen erforderlich, die im Rahmen des Windmasterplans als Zonen zum „Schutz der alpinen und voralpinen Landschaft im Geltungsbereich der Alpenkonvention durch Bewahrung der großen, geschlossenen Waldgebiete“ und als „Important Bird Areas (IBA)“ ausgewiesen wurden. Auf diese Zonen soll sich die Verordnung der Oö. Landesregierung beziehen und diese sollte gemeinsam mit dem Beschluss der Gesetzesnovelle erlassen werden.

Einschränkung der Bewilligungspflicht von Entwässerungen § 5 Z 12

Durch die Neuregelung des § 5 Z 12 soll lediglich „die Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen, der Torfabbau sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen“ bewilligungspflichtig bleiben. Die „Drainagierung sonstiger Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² überschreitet sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus“ sollen aus der Bewilligungspflicht fallen. Bereits bisher waren Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Drainagierungen bewilligungsfrei.

Durch die geplante Änderung werden insbesondere Feuchtflächen, anmoorige Flächen und durch frühere Eingriffe teilweise hydrologisch degradierte Flächen einer naturschutzfachlichen Begutachtung entzogen. Da es neben den „klassischen“ Mooren, Sümpfen und Quellbereichen auch andere feuchte und wechselfeuchte Flächen gibt, die für den Wasser- und Naturhaushalt funktionell wichtig sind, wurde dieser Tatbestand im Naturschutzgesetz verankert. Grundsätzlich geht es im Gewässerumland darum, Wasser in der Landschaft zu halten und den Abfluss zu verzögern, nicht ihn zu beschleunigen.

Werden nun Drainagierungen bewilligungsfrei gestellt, wird bestehenden, schützenswerten Nass- und Feuchtbiotopen der Puffer zum intensiv genutzten Umland entzogen und die weitere Degradierung schützenswerter Feuchtflächen ermöglicht. Der Hochwasserabfluss wird beschleunigt, der Spitzenabfluss erhöht und der Trockenwetterabfluss reduziert. Kleinere Gewässer springen bei Hochwässern rascher an, in Trockenperioden sinkt hingegen der Niederwasserabfluss noch stärker – eigentlich genau das, was es zu verhindern gilt!

Wir rufen eindringlich in Erinnerung, dass lediglich 1 Promille der oberösterreichischen Landesfläche Moorgebiet unterschiedlicher hydrologischer und pflanzensoziologischer Ausprägungen ist und besonders in Moorgebiets-Randzonen (vgl. Bereich zwischen Mondsee und Irrsee oder Bereiche der Innviertler Seenplatte) Drainagierungen auch auf die Kernbereiche dieser Schutzzonen wirken!

Die Oö. Umweltschutzbehörde hält daher folgende Adaptierungen des Novellenentwurfs für notwendig:

Aus Respekt vor den wenigen verbliebenen Feuchtgebieten und zur Sicherung eines ausgewogeneren Bodenwasserhaushalts soll von der geplanten Beschneidung der Bewilligungspflicht für Drainagierungen Abstand genommen werden!

Bewilligungsverfahren-neu im Gewässerschutzbereich

Im Bereich des 500 m-Uferschutzbereichs aller Seen wird neben den bereits in früheren Novellen ausgedünnten Bewilligungstatbeständen der §§ 5 und 6 nur eine naturschutzrechtliche Bewilligung festgelegt:

1. *„im Bauland für Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;*
2. *im Grünland für:*

- a) *die Errichtung von sonstigen Bauwerken und Einfriedungen, ausgenommen von landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;*
- b) *die Rodung von Ufergehölzen;*
- c) *die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;*
- d) *die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten sowie*
- e) *die Anbringung von schwimmenden Anlagen und von Bojen in Gebieten, die nicht von einer Verordnung gemäß Abs. 4 erfasst sind.“*

Angelegenheiten des generellen Schutzes des Naturhaushalts, Bodenversiegelung, Abtrag und Austausch des gewachsenen Bodens, Ablagern oder Deponieren von Abfällen, Intensivierung der Landnutzung und die Anlage künstlicher Gewässer sollen zukünftig keinerlei naturschutzrechtlich relevante Rolle mehr spielen.

Ähnliches gilt für den Schutz des Gewässerumlandes (50 m) an den übrigen Gewässern, an denen neben den Bewilligungstatbeständen des § 5

1. *„im Bauland der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;*
2. *im Grünland*

- a) *die Errichtung von Brücken, sonstigen Bauwerken und Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;*
- b) *die Rodung von Ufergehölzen;*
- c) *die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;*
- d) *die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten sowie*
- e) *die Anbringung von schwimmenden Anlagen“*

der Bewilligungspflicht unterworfen sein sollen.

Der Schutz des Landschaftsbildes in diesen Bereichen wird eingeschränkt und im Bauland völlig gestrichen.

Das Ansinnen einer Vereinheitlichung der unterschiedlichen „Arten“ von Naturschutzverfahren ist aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde grundsätzlich nachvollziehbar. Dies muss aber keinesfalls

bedeuten, dass der Lebensraumschutz (Naturhaushalt) und der Landschaftsschutz ausgehöhlt werden.

Bereits in früheren Naturschutzgesetzen, insbesondere im Oö. Naturschutzgesetz 1964 bzw. 1956, wurde in umsichtiger Weise ein besonderer Schutz eines Uferschutzstreifens festgelegt. Von diesem Prinzip geht der vorliegende Novellenentwurf jedoch ab.

Nunmehr ist die Errichtung einer Forststraße, die kilometerweit unmittelbar am Bach entlang geht, diesen jedoch nicht quert, bewilligungsfrei. Ablagerungen, Versiegelungen, etc. im unmittelbaren Uferbereich sind möglich. Der Schutz des Landschaftsbildes im Bauland (egal ob Wohnbau, Gewerbe, Bauerwartung) – und hier sind Gewässer mitunter die einzigen verbliebenen, noch landschaftsbestimmenden Naturelemente – ist zukünftig kein Thema mehr. Dürfen dann Gewässer und ihre Randstreifen noch „Lebensadern unserer Landschaft“ sein?

Die Oö. Umweltschutzbehörde hält daher folgende Adaptierungen des Novellenentwurfs für notwendig:

- **Überführung aller Tatbestände des früheren § 9 und § 10** in die neue Bewilligungsregelung nach § 14, insbesondere Ablagerungen, Versiegelungen, Geländeänderungen im unmittelbaren Gewässerrandstreifen
- **Beibehaltung des Landschaftsschutzes** des früheren § 9 und § 10 in Grün- und Bauland in der Neuregelung der §§ 9,10 und 14, denn: Zurecht sprechen wir von Gewässern als Lebensadern unserer Landschaft. Diesem Faktum sollte auch das Oö. Naturschutzrecht in besonderer Weise Rechnung tragen.

§ 28 Abs 4: Besonderer Schutz von Tierarten

In den Bestimmungen des § 28 „Besondere Schutzbestimmungen“ wird beim Artenschutz mit Abs 4 zwar auf den Text, nicht aber auf das Regime der FFH- und VS-RL abgestellt. In ihren Guidelines hat die Kommission wiederholt deutlich gemacht, dass auf den Schutz des engeren Lebensraumes (siehe ursprüngliche Formulierung im Oö. Naturschutzgesetz) und nicht allein auf die „Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere“ abzustellen ist. Somit riskiert die Oö. Landesregierung bei wörtlicher Umsetzung dieser Bestimmung langwierige juristische Streitereien in Verfahren sowie letztlich ein Vertragsverletzungsverfahren.

Geht es nach dem Novellen-Entwurf, so soll der Verantwortungsbereich der Umweltschutzbehörde im Naturschutzverfahren rein auf den landesgesetzlich geregelten Biotop- und Landschaftsschutz – ohne Artenschutz – reduziert werden.

Die Streichung der Parteistellung in Artenschutzverfahren und in europarechtlichen Belangen ist ein deutliches Zeichen fehlender Wertschätzung für die Bemühungen der Oö. Umweltschutzbehörde um einen gerechten Ausgleich zwischen Natur/Umwelt und Nutzungsinteressen, wie etwa im Bereich des Bibermanagements, der Sicherung und Wiederherstellung fischökologisch wertvoller Strukturen, des Vogelschutzes (Windkraft, Zugrouten, Leitungsschutz), des Insektenschutzes (Wildbienen, Lichtverschmutzung), etc.

Künftig sollen nur mehr Naturschutzorganisationen bei europarechtlich geschützten Arten und auch diese lediglich als Beteiligte im Behördenverfahren mitreden dürfen, nicht jedoch im Artenschutzverfahren selbst. Einzig die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht wird ihnen zugestanden.

Durch den gezielten Ausschluss von Parteien aus den Verfahren werden konsensuale Lösungen vermieden und Verzögerungen, die sich durch Beschwerden an das Gericht ergeben, geradezu provoziert.

Für europarechtlich geschützte Arten außerhalb der Europaschutzgebiete und für die allein nach Landesrecht geschützten Arten ist ausschließlich die Behörde zuständig – ohne jegliche Beteiligung oder Mitwirkung, geschweige denn Kontrollrechte, anderer Parteien oder Beteiligter. Ein Antragsrecht auf Feststellung, ob ein artenschutzrechtliches Verfahren erforderlich sei - und somit ein gewisses Maß an Transparenz im Screening-Verfahren - besteht nicht.

Die Rolle der Umweltschutzbehörde wird auf Verfahren zur Bekämpfung gebietsfremder Arten beschränkt. Der Schutz heimischer Arten ist hingegen exklusive und für Außenstehende nicht überprüfbare Sache der Behörde.

Diese Vorgangsweise im Bereich des Artenschutzes ist aus Sicht der Umweltschutzbehörde inkonsequent und intransparent. Reduziert man die Rolle der Oö. Umweltschutzbehörde auf die landesrechtlichen Agenden, so müsste man ihr zumindest den Zugang zum Artenschutzrecht für alle landesrechtlich geschützten Arten der Oö. Artenschutzverordnung auch weiterhin zubilligen. Jegliches Fehlen eines Antragsrecht auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung ist ein Zeichen fehlender Transparenz und in einer modernen Verwaltung nicht mehr zeitgemäß. Wir verweisen diesbezüglich auf den Entwurf der Novelle zum Stmk. ESUG, welcher für Umweltorganisationen und die Umweltschutzbehörde ein Antragsrecht auf Vorprüfung für Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten und volle Parteistellung im Feststellungs- und Bewilligungsverfahren vorsieht.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hält daher folgende Adaptierungen des Novellenentwurfs für notwendig:

- Beibehaltung der **Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde im Artenschutzverfahren:**

§ 39 Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß den §§ 14, **24 Abs 3 und 25 Abs 5**, sowie gemäß **§ 29 und § 31** Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996.“

- Schaffung der **Möglichkeit eines NVP-Feststellungsverfahrens** für europarechtlich geschützte Arten und Biotop

Die Oö. Umweltschutzbehörde appelliert an den Oberösterreichischen Landtag, im Rahmen der Beschlussfassung über die Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 unseren berechtigten **Einwendungen Beachtung zu schenken und Chancengleichheit für die Natur auch im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz und seinen Verfahren wiederherzustellen.**

Derzeit ist es nicht klar, ob der Novellenentwurf nach Beschluss und Übermittlung durch die Landesregierung im Landtag dem Unterausschuss zugewiesen wird oder direkt zur Beschlussfassung gelangt. Angesichts der bisher vorliegenden Einwendungen ersucht die Oö. Umweltschutzbehörde höflich, jedoch mit Nachdruck, dass die vorliegenden Argumente und Anmerkungen der breiten Öffentlichkeit im Rahmen eines Unterausschusses ernsthaft diskutiert und eine reale Möglichkeit zur Adaptierung des Entwurfs dadurch eröffnet wird.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltschutzanwalt:

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t